



Geschäftszeichen:
Wa10-151-2012

Bearbeiter: Werner Herzog
Tel: 07942 702-62503
Fax: 07942 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Freistadt, 10.04.2025

**Wassergenossenschaft Lest-Albingdorf I,
4212 Neumarkt/M.;
Abänderung (Umlegung) der Drainageanlage im
Zuge des Baues der Mühlviertler Schnellstraße S10
in der KG. Kefermarkt und Pernau, Marktgemeinde
Kefermarkt;
Wasserrechtliche Überprüfung und Teillöschung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25. September 2012, Wa10-151-2012, wurde der Wassergenossenschaft Lest-Albingdorf I die wasserrechtliche Bewilligung für die Abänderung der genossenschaftlichen Drainageanlage in der KG. Kefermarkt und Pernau, Marktgemeinde Kefermarkt, erteilt.

Die Abänderungen waren durch den Bau der S10 Mühlviertler Schnellstraße erforderlich.

Vom Zivilingenieurbüro Dipl. Ing. Eitler&Partner Ziviltechniker GmbH, Niederreithstraße 43, 4020 Linz, wurde namens der Wassergenossenschaft Lest-Albingdorf I die bewilligungsgemäße Fertigstellung der Anlagen mitgeteilt und Ausführungsunterlagen (Kollaudierungsoperat) übermittelt. In den Ausführungsunterlagen sind die projekts- bzw. bescheidgemäß ausgeführten Anlageteile, die abgeändert ausgeführten Anlageteile sowie die entfallenen und somit zu löschenden Anlageteile dargestellt. Dazu wurde bereits für 31. Oktober 2023 eine wasserrechtliche Verhandlung anberaumt. Im Zuge dieser Verhandlung wurde festgestellt, dass zusätzliche Drainagen in den vorgelegten Plänen nicht enthalten waren. Nunmehr liegen ergänzte bzw. korrigierte Ausführungspläne vor.

Die näheren Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Einreichunterlagen hervor.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort der Zusammenkunft

Marktgemeindeamt Kefermarkt

Datum

Donnerstag, 08. Mai 2025

Zeit

ca. 13:15 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Werner Herzog

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage oder Anlageteile vorbringen wollen.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25. September 2012, Wa10-151-2012, wurde der Wassergenossenschaft Lest-Albingdorf I die wasserrechtliche Bewilligung für die Abänderung der genossenschaftlichen Drainageanlage in der KG. Kefermarkt und Pernau, Marktgemeinde Kefermarkt, erteilt. Die Abänderungen an der genossenschaftlichen Drainageanlage waren durch den Bau der S10 Mühlviertler Schnellstraße erforderlich.

Vom Zivilingenieurbüro Dipl. Ing. Eitler&Partner Ziviltechniker GmbH, Niederreithstraße 43, 4020 Linz, wurde namens der Wassergenossenschaft Lest-Albingdorf I die bewilligungsgemäße Fertigstellung der Anlagen mitgeteilt und Ausführungsunterlagen (Kollaudierungsoperat) übermittelt. In den Ausführungsunterlagen sind die projekts- bzw. bescheidgemäß ausgeführten Anlageteile, die abgeändert ausgeführten Anlageteile sowie die entfallenen und somit zu löschenden Anlageteile dargestellt. Dazu wurde bereits für 31. Oktober 2023 eine wasserrechtliche Verhandlung anberaumt. Im Zuge dieser Verhandlung wurde festgestellt, dass zusätzliche Drainagen in den vorgelegten Plänen nicht enthalten waren. Nunmehr liegen ergänzte bzw. korrigierte Ausführungspläne vor. Für die abgeändert bzw. zusätzlich ausgeführten Anlageteile wurde um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung angesucht. Für die entfallenen Anlageteile wurde die Löschung beantragt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlageteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Kollaudierungsoperat: 19099wak	
Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt	täglich 07.30 bis 12.00 Uhr
Promenade 5, 4240 Freistadt	Dienstag 07.30 bis 17.00 Uhr
Marktgemeindeamt Kefermarkt	während der Zeit des Kundenverkehrs

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Marktgemeinde Kefermarkt
- ☒ durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-freistadt.gv.at> (Amtstafel) kundgemacht.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Vorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Hinweise:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung (AVG)

§§ 9, 40, 27 - 29, 50, 72, 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215 in der geltenden Fassung (WRG 1959).

Hinweis für die Gemeinde:

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung (ohne Verteiler) an der Amtstafel anzuschlagen und die Ausführungsunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen sowie
- c. bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Ausführungsunterlagen (**Kollaudierungsoperat B g.g.R.**) zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau

Werner Herzog

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.